Erscheint wöchentlich dreimal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, morgens.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 M. 50 Pf., bei der Post einschl. Bestellgeld 1 M. 75 Pf.

Osthavelländisches Kreisblatt.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag vormittags bis 9 Uhr angenommen. Preis pro 4 gespaltene Borgiszeile oder deren Raum 20 Pf., für Kreiseingesessene 15 Pf. Reklamen pro Zeile 30 Pf.

Nr. 136. | Nauen, Donnerstag den 20. November 1890. | 42. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nauen, den 17. November 1890.

Die Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, sowie der öffentlichen Arbeiten haben mittels Erlasses vom 25. Oktober d. Js.

den Regierungsrath Freiherrn v. Speßhardt in Potsdam zum Vorsitzenden des in der Stadt Perleberg für die Regiebauten des Kreiscommunalverbandes West-Prignitz errichteten Schiedsgerichts

und

den Regierungsassessor Heckmann zum stellvertretenden Vorsitzenden

1. des Schiedsgerichts für die Section II der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
2. des Schiedsgerichts für die Section III der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
3. des Schiedsgerichts für die staatliche Bauunfall-Versicherung im Bereich des Regierungsbezirks Potsdam,
4. des in der Stadt Jüterbog für die Regiebauten des Kreiscommunal-Verbandes Jüterbog-Luckenwalde errichteten Schiedsgerichts,
5. des in der Stadt Perleberg für die Regiebauten des Kreiscommunal-Verbandes West-Prignitz errichteten Schiedsgerichts

ernannt.

Der Landrath
Steinmeister.

Bekanntmachung.

Nauen, den 18. November 1890.

In den nächsten Tagen sollen zum Zwecke des Baues der Eisenbahn von Schönholz nach Cremmen die Absteckungs- und Vermessungsarbeiten für die Strecke von Velten bis Cremmen in Angriff genommen werden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, das betheiligte Publikum noch besonders auf die Bestimmungen im § 30 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bezw. § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, nach welchen ein Entfernen, Vernichten oder Beschadigen der bei der Ausführung der Vermessungsarbeiten aufgestellten Stangen, Pfähle 2c. strafbar ist.

Der Landrath
Steinmeister.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Schmidt zu Markau ist erloschen.

Die Ortssperre von Markau ist aufgehoben.

Bredow, den 15. November 1890.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Um Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes

1. des Schmiedegesellen Franz Merfert, geboren am 28. September 1849 zu Dettersdorf, bis zum 4. d. M. in Etzin in Arbeit,
2. des Hofjungen Franz Thamm, bis Anfang Oktober cr. in Buchow-Carpzow im Dienst,

wird ergebenst ersucht.

Buchow-Carpzow, den 17. November 1890.

Der Amtsvorsteher.

Ortspolizei-Verordnung, betr. die Straßenordnung der Stadt Nauen.

Nauen, den 31. Oktober 1890.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes unter gleichzeitiger Aufhebung der Straßen-Polizei-Ordnung für Nauen vom 22. September 1884 für den Umfang des hiesigen Polizeibezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Eigenthümer ist zur Reinigung der Straße und der Rinnsteine vor seinem Hause, Gehöft und Garten verpflichtet. Die Straße muß wöchentlich zweimal, und zwar an jedem Mittwoch und Sonnabend, gekehrt werden, und sind dabei die Rinnsteine dergestalt zu reinigen, daß dieselben frei vom Schmutz gemacht und während der Sommermonate gehörig mit reinem Wasser durchgespült werden.

Das Fegen des Schmutzes darf nur nach aufwärts geschehen und muß derselbe sofort von der Straße entfernt werden. Das Straßenkehren erstreckt sich bis zur Mitte der Straße, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob der betreffende Straßentheil gepflastert oder ungepflastert ist.

Liegt ein Haus, Garten oder Gehöft an der Straßenecke, oder überhaupt an mehreren Straßen, so ist der Besitzer verpflichtet, auch die Seiten- resp. Hinterfronten zu reinigen. Die Eigenthümer der an der Nordseite der Wallgasse belegenen Grundstücke haben den halben Straßendamm und den in der Mitte des Dammes liegenden Rinnstein, die Eigenthümer an der Südseite dieser Gasse außer der anderen Straßenhälfte auch den Rinnstein in der Neuen Straße und den zwischen dieser Rinne und ihren Grundstücken liegenden Straßentheil zu reinigen; dagegen haben die Eigenthümer der Grundstücke in der Neuen Straße, mit Ausschluß der Besitzer der Häuser Nr. 39 und 40, auf welche die allgemeinen Bestimmungen über Straßenreinigung Anwendung finden, die Verpflichtung zur Reinigung des ganzen Straßendammes und der Rinnsteinstrecken, soweit sie innerhalb der südlichen Hälfte der Straße liegen.

Die Reinigung der in der Mitte der Straßendämme liegenden Rinnsteine liegt den angrenzenden Grundbesitzern beiderseits ob, und zwar haben diese Reinigung in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Eigenthümer an der rechten Seite und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Eigenthümer an der linken Seite der Straße zu übernehmen. Als rechte Seite wird diejenige Häuserreihe betrachtet, in welcher sich die Hausnummer „eins" befindet.

Die hiesigen sog. Communicationen sind von den angrenzenden Grundstücksbesitzern von Schutt und Unrath rein zu halten.

Die Reinigung der Straßenrinnen muß bis 9 Uhr Vormittags beendet sein, dagegen ist die Reinigung der Straßendämme und Bürgersteige des Nachmittags vor Eintritt der Dunkelheit zu bewirken.

Auf die Reinigung der Straßendämme in der Chausseestraße finden vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

An den auf die Jahrmarktstage unmittelbar folgenden Tagen ist bis Vormittags 10 Uhr eine außerordentliche Reinigung der Straßen, in denen der Jahrmarktsverkehr stattgefunden hat, vorzunehmen.

§ 2. Bei heißer und trockener, aber frostfreier Witterung muß vor dem Kehren ausreichend mit Wasser gesprengt werden.

§ 3. Wenn Schnee fällt, muß dieser, nachdem es aufgehört hat zu schneien, überall sogleich, und bevor er fest getreten werden kann, von den Bürgersteigen in deren ganzer Ausdehnung sorgfältig abgekehrt und nicht etwa auf die Dämme geworfen, sondern am Rande der letzteren niedergelegt werden. Beim Eintritt von Thauwetter muß das Eis und der Schnee aus den Rinnsteinen entfernt, und so dem Wasser Abfluß verschafft werden. Wenn demnächst Eis und Schnee sich zu lösen beginnen, müssen ohne Verzug die Straßen von allem Schnee und Eis vollständig gereinigt, der Abraum aber muß auf dem Damme dicht am Rinnstein zusammengebracht und sodann baldmöglichst fortgeschafft werden. Macht anhaltender Schneefall eine Abfuhr der Schneemassen von den Straßen nothwendig, so wird dies in jedem Falle besonders angeordnet werden. Soweit die Schneemassen nicht auf Privatgrundstücke gefahren werden, kann deren Ablagerung auf dem städtischen Wiesengrundstück zwischen der Gasanstalt und dem Bahnhofe geschehen.

§ 4. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter bis 8 Uhr Morgens den Bürgersteig und den Fahrdamm längs der Breite seines Grundstücks mit Sand, Asche, Sägespähnen oder einem andern zweckdienlichen Material bestreuen lassen; die Schlitterbahnen auf den Straßen müssen sogleich zerstört werden.

§ 5. Das Ausgießen und Ableiten von Flüssigkeiten in die Straßenrinnsteine bei Frostwetter ist verboten.

Das Ablassen von reinem, heißen und deshalb zum Aufthauen geeigneten Wasser kann auf besonderen Antrag gestattet werden.

§ 6. Das Ausschütten und Ableiten unreiner und übelriechender Flüssigkeiten und Hinauswerfen fester Körper, sowie von Unrath jeglicher Art auf die Straße oder in den Straßenrinnstein ist verboten. Ebenso wenig dürfen Unrath, Eis, Schnee und Scherben vor die Hausthür geworfen werden. Jeder Eigenthümer endlich, vor dessen Hause Glasscherben oder andere für die Vorübergehenden Schaden drohende Dinge sich vorfinden, ist verbunden, solche sogleich, auch außer den gewöhnlichen Straßenkehr-Tagen, wegzuschaffen. Unbeschadet dieser Verpflichtung ist auch der, welcher Geschirr auf der Straße zerbricht, gehalten, die Scherben aufzusuchen und fortzuschaffen.

§ 7. Bauschutt darf nicht von den Häusern herabgeworfen, sondern muß heruntergetragen werden.

§ 8. An den Straßenbrunnen dürfen keine Geschirre oder Geräthschaften, namentlich keine Schmutzeimer gereinigt, gescheuert oder ausgespült werden. Ebenso ist das Waschen und Wäschespülen an öffentlichen Straßenbrunnen, das Aufhängen und Trocknen der Wäsche, Felle, gefärbter Zeuge, Wolle, Tücher und anderer Sachen, sowie das Sonnen oder Ausklopfen der Betten und Fußdecken auf den Straßen und Plätzen verboten.

§ 9. Jede Verunreinigung der Straßen, Plätze und Straßenwinkel, der Fußsteige und Promenaden, so auch das Bewerfen der an den Straßen befindlichen Kelleröffnungen mit Dung zum Schutz gegen Frost ist verboten.

§ 10. Das Einlegen von Brettern, Balken oder Stangen in die Straßenrinnsteine zur Herstellung provisorischer Ueberfahrten ist nur während der Ueberfahrzeit gestattet.

§ 11. Dünger darf auf der Straße nicht verladen werden. Hauseigenthümer, deren Hofraum nicht groß genug ist, um auf demselben Düngerwagen zu beladen, dürfen den Dünger nur bei Nachtzeit auf die Straße schaffen und müssen die Verladung und Fortschaffung sofort bewirken. Die Passage darf dadurch nicht gehemmt werden. Als Nachtzeit werden in dieser Hinsicht in den Monaten April bis incl. September die Stunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und in den Monaten Oktbr. bis incl. März die Stunden von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens gerechnet. Während der Arbeit des Heraus- und Fortschaffens des Düngers und so lange derselbe auf der Straße liegt, muß die Stelle durch eine hellbrennende Laterne erleuchtet sein.

Der Lagerplatz ist alsdann unverzüglich zu reinigen und mit Desinfectionspulver zu bestreuen.

§ 12. Das Ausräumen der Abtritte und die Abfahrt oder die Austragung des Unraths (des Koths aus den Abtritten) darf bei Tage gar nicht geschehen, des Abends nicht vor 11 Uhr anfangen und muß in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktbr. vor 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 1. April vor 7 Uhr Morgens beendet und die Straße vollständig gereinigt und mit Desinfektionspulver bestreut sein.

§ 13. Die zum Transport von Dünger, Gassenkehricht, Moder, Eis, Schnee oder Schutt bestimmten Fuhrwerke müssen mit vier festen Seitenwandungen versehen sein und so beladen werden, daß nichts herabfällt, wodurch die Straße verunreinigt werden könnte, ebenso müssen die Gefäße, worin Koth, sowie stinkende oder andere Flüssigkeiten weggeschafft werden, fest geschlossen und so eingerichtet sein, daß beim Transport derselben weder die Straße verunreinigt, noch ein übler Geruch verbreitet wird.

Fuhrwerke vorbezeichneter Art dürfen innerhalb bebauter Straßen bei freier Fahrbahn niemals anhalten, sondern müssen ihren Weg ohne Unterbrechung fortsetzen.

Zum Transport von Kuh- und Pferdedung dürfen zwar auch andere Fuhrwerke benutzt werden, die Besitzer und Führer derselben machen sich aber dennoch strafbar, wenn während des Transports Dung auf die Straße fällt.

§ 14. Jede Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen; Ueberladung des Fuhrwerkes, in Folge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend wird, ist verboten. Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerkes veranlassen kann. Ebenso wenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

§ 15. Niemand darf sein Federvieh außerhalb seines Gehöfts auf Straßen oder Plätzen umherlaufen lassen.

§ 16. Wer Thiere auf der Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, führt oder treibt, muß dabei die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln treffen. Ledige Pferde sind kurz am Zügel zu führen oder zu halten. Rindvieh (Schlacht- und Handelsvieh), welches durch die Stadt und nach dem Bahnhofe getrieben wird, ist durch Stricke, Horn und Fuß verbindend, zu fesseln.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Pferde dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

Bissige Last- und Zugthiere, auch solche, welche die Gewohnheit haben, nach den Vorübergehenden auch nur mit dem Kopfe zu stoßen, müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 17. Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Die in der Fahrrichtung befindlichen Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerkes aufmerksam zu machen. Das Fuhrwerk muß unter allen Umständen so lange anhalten, bis die gefährdeten Personen zur Seite getreten sind. In übermäßig scharfem Trabe oder im Galopp zu fahren oder Thiere einzuüben, ist innerhalb bebauter Straßen verboten.

Gespanne mit zwei aneinander gehängten Wagen dürfen die Straßen der Stadt nur im Schritt passiren, auch muß alsdann die Deichsel des zweiten Wagens ausgehoben werden.

Mit Langholz beladene Wagen dürfen in Verbindung mit einem zweiten Wagen nicht transportirt werden.

Durch die beiden von der Holzmarktstraße nach der Potsdamer Straße und der Hintergasse führenden Laufgassen darf weder gefahren, geritten, noch Vieh getrieben werden. Bei Anfuhr von Rüben zur Zuckerfabrik darf die Feldstraße nicht benutzt werden.

§ 18. Alles nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Straßen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers, sowie, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist. Auch auf ländliches Arbeitsfuhrwerk findet diese Vorschrift Anwendung.

§ 19. Das Fahren, Reiten und Karren auf den Bürgersteigen, Fußwegen und Promenaden ist verboten, ebenso wenig ist es gestattet, daselbst Vieh zu treiben, Pferde zu führen und mit Handwagen zu fahren. Ausgenommen von vorstehendem Verbote sind diejenigen Stellen der Bürgersteige, Fußwege und Promenaden, welche die Fahrstraße von der Einfahrt in ein Grundstück trennen; aber auch auf diesen Stellen darf nicht länger verweilt werden, als bei fortgesetzter Bewegung im Schritt zum Passiren eben erforderlich ist.

Zum Fahren auf Velocipeden dürfen nur die Fahrwege benutzt werden. Das Fahren mit Kinderwagen auf den Gehbahnen und Bürgersteigen ist zwar gestattet, die Führenden sind jedoch verpflichtet, mit ihrem Gefährt den Fußgängern auszuweichen. Mehrere Kinderwagen dürfen nicht nebeneinander gefahren werden.

§ 20. Zum Transport von Lasten und Gegenständen, die geeignet sind, den Verkehr zu beeinträchtigen und Vorübergehende zu belästigen oder beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, ebenso von Personen, deren Kleidung abfärbt oder beschmutzt, dürfen Bürgersteige nicht benutzt werden. Das Stehenbleiben auf den Gehbahnen ist untersagt.

§ 21. Der Transport von Ackergeräthschaften, Wagengeschirren (sogen. Ein-, Zwei-, Drei- und Vierspänner) muß auf Wagen oder Schlitten erfolgen, und dürfen diese Gegenstände auf den Straßen und Wegen nicht fortgeschleift werden.

§ 22. Schlitten müssen mit Schellen oder Glockengeläut versehen sein.

§ 23. Alles zur Beforderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk muß, wenn es sich in den Monaten

Januar, November und Dezember von 4½ Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Morgens,
Februar und Oktober von 5½ Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
März und September von 6½ Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens

auf öffentlicher Straße befindet, dergestalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an der Spitze der Deichsel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden. Während der Zeit vom ersten bis zum letzten Mondviertel ist es bei klarem Himmel und hellem Mondschein gestattet, die Laterne unangezündet zu lassen. Beim Transport von Langholz müssen die zu diesem Zweck benutzten Fuhrwerke unbeschadet der vorgeschriebenen Beleuchtung des Vorderwagens mit einer zwischen den beiden Rungen am Hinterwagen zu befestigenden hellbrennenden Laterne versehen sein. Sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke sind dafür verantwortlich, daß letztere mit den erforderlichen Vorrichtungen versehen sind, die Führer der Fuhrwerke ferner dafür, daß die Laternen während der angegebenen Zeit brennen.

Mit Langholz beladenes Fuhrwerk muß, wenn es während der Dunkelheit die Straßen der Stadt passirt, außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden, der die Aufsicht des Hinterwagens obliegt.

§ 24. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerkes oder anderer Besorgungen genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück, oder, falls hier die Oertlichkeit nicht genügend ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann kurz angebunden, abge-

strängt und wenigstens ein Rad mittels einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden. Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen. Ueberhaupt darf keinerlei bespanntes, wie auch Handfuhrwerk so auffahren oder halten, daß dadurch die öffentliche Passage gehemmt wird. Mit Hunden bespannte Wagen und Karren dürfen auf den Straßen ohne Aufsicht nicht stehen bleiben, sondern müssen auf Höfen untergebracht werden.

§ 25. Niemand darf auf öffentlichen Straßen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen. Insbesondere ist das Aufstellen unbespannter Wagen, Karren und Schlitten nur zum Zweck des Be- und Entladens, des An- und Abspannens gestattet.

Ausnahmen, die durch die Nothwendigkeit oder das öffentliche Interesse geboten werden, zu gestatten, bleibt der Polizei-Verwaltung überlassen. Wird polizeilicherseits das Stehenlassen von Fracht- und Lastwagen auf den Straßen des Nachts gestattet, so ist die Deichsel aus dem Wagen zu nehmen und der Wagen durch Laternen an der Vorder- und Hinterseite zu erleuchten.

§ 26. Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu be- oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum bezw. keine geeignete Auffahrt hat. Solchenfalls muß jedoch das Geschäft des Be- oder Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerkes begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 27. Das Aufstellen von Verkaufsgegenständen auf der Straße ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung und in der genehmigten Weise zulässig.

§ 28. Die Verrichtung aller Arbeiten und Geschäfte auf Straßen, öffentlichen Plätzen und Bürgersteigen, wodurch eine Verengung, Versperrung, Verunreinigung oder Verunstaltung derselben entsteht, ist verboten.

§ 29. Das Pflaster des Bürgersteiges muß von dem Eigentümer des anstoßenden Grundstücks stets in gutem Stande erhalten werden. Jede Veränderung des Pflasters ohne vorher erteilte polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§ 30 Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, an seinem Grundstück die Hausnummer in großen deutlichen Ziffern anzubringen; die Hausnummern sind von den betreffenden Besitzern in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

§ 31. Hofräume, auf denen von Miethern bewohnte Häuser liegen, sowie auch sämmtliche zu von Miethern bewohnten Räumen führende Treppen im Innern der Häuser müssen von Eintritt der Dunkelheit (d. i. eine Stunde nach Sonnenuntergang) ab bis zum Schließen der Gehöfte, jedenfalls aber bis 10 Uhr Abends, in einer für die Sicherheit der dort Verkehrenden ausreichenden Weise beleuchtet werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist der Hauseigenthümer verantwortlich.

§ 32. Baugerüste und Bauzäune bedürfen der Genehmigung der Polizei-Verwaltung und sind bei eintretender Dunkelheit durch zwei Laternen, deren Scheiben mindestens 200 qcm Leuchtfläche haben, zu beleuchten.

§ 33. Das übermäßig laute Schreien und Ausrufen der umherziehenden Verkäufer und das übermäßig anhaltende Peitschenknallen der Fuhrleute und Viehtreiber auf den Straßen ist verboten.

§ 34. Hunde dürfen nicht zur Nachtzeit von Gehöften oder Häusern ausgeschlossen, noch überhaupt so gehalten werden, daß sie durch Geheul oder Bellen sich in ruhestörender Weise bemerkbar machen.

§ 35. Der Eigenthümer eines Hauses, welcher nicht selbst in Nauen wohnhaft ist, hat einen der Polizeiverwaltung namhaft zu machenden Stellvertreter (Vicewirth) zu bestellen, welcher die nach dieser Orts-Polizei-Verordnung dem Hauseigenthümer obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Der Eigenthümer bleibt jedoch für die gehörige Befolgung dieser Vorschriften außerdem verhaftet.

§ 36. Jede Uebertretung dieser zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den hiesigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnung wird nach den Bestimmungen des § 366 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte auf Grund § 132 des Gesetzes über die Allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Die Polizei-Verwaltung.

Nichtamtlicher Teil.

Tagesübersicht.

Deutschland. Se. Maj. der Kaiser Wilhelm hat seinem jüngsten Schwager, dem Prinzen Adolf von Schaumburg-Lippe, dessen Vermählung mit der Prinzessin Viktoria heute, Mittwoch, stattfindet, den Schwarzen Adlerorden verliehen. Das junge Paar wird eine längere Hochzeitsreise unternehmen, auf welcher auch Aegypten und Indien besucht werden sollen. Der Braut sind von den fürstlichen Verwandten außerordentlich zahlreiche und kostbare Geschenke dargebracht worden. Ein Brillantschmuck, welchen die Kaiserin Friedrich ihrer Tochter verehrte, soll einen Wert von hunderttausend Thalern haben. Die Steine sind von ausgesuchter Reinheit, zu deren Kauf die Kaiserin längere Zeit gebraucht hat.

— Die parlamentarischen Kanzler-Soireeen, welche seit Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. alljährlich im Reichskanzlerpalais in Berlin stattfanden, nehmen auch nach dem Rücktritte Fürst Bismarcks ihren Fortgang. Im Laufe der nächsten Woche wird der Reichskanzler v. Caprivi eine parlamentarische Gesellschaft geben, zu welcher auch der Kaiser sein Erscheinen zugesagt hat. Daß der Monarch mit den Mitgliedern des preußischen Landtages im Interesse einer Förderung der neuen Reformgesetzgebung direkte Fühlung gewinnen will, ist erklärlich. Hat er doch auch in der Audienz, welche er am letzten Sonntag den Präsidenten der beiden Häuser des Landtages gewährte, sich entschieden zu Gunsten der Reformentwürfe geäußert.

— Die Arbeiterschutzkommission des Reichstages hat den wichtigen § 125 in folgender Fassung angenommen: „Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber für den Tag des Kontraktbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Tage, den Betrag des durchschnittlichen ortsüblichen Tagelohnes fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadenersatzes nicht gebunden. Durch die Geltendmachung derselben wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach Absatz 1 an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mit verhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber noch zur Arbeit verpflichtet ist. Den Gesellen oder Gehilfen stehen die im § 119 bezeichneten Personen gleich."

— Die preußische Regierung hat den Weisungen des Kaisers, schon im Schulunterricht eine wirksame Bekämpfung der sozialistischen Irrlehren vorzubereiten, bereits entsprochen: Für die Lehrerseminare wird eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft eingeführt. Zu diesem Unterricht dient ein Leitfaden mit einer allgemeinen Belehrung über die Grundsätze des Volkswohles und mit geschichtlichen Lebensbildern darüber, wie die preußischen Herrscher bemüht gewesen sind, die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des Einzelnen am besten zu schützen vermag. In den Schulen sollen die in Betracht kommenden Belehrungen im Religions- und Geschichts-Unterricht gegeben werden. In die Lesebücher sind Lesestücke aufzunehmen, welche in leicht faßlichen und leicht merksamen Sätzen die Hauptlehren und die Hauptthatsachen aus der Entwicklung des Staates und der Gesellschaft enthalten. Die vorgeschriebenen Ergänzungen zum Seminar-Lesebuch sind bereits erschienen.

— Dem preußischen Abgeordnetenhause ist am Dienstag das neue Gewerbesteuergesetz zugegangen, dessen Hauptinhalt wir schon mitgeteilt haben. Dasselbe enthält 83 Paragraphen. Es soll zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung kommen.

— Bei der am Donnerstag beginnenden Generaldebatte der Reformgesetze im preußischen Abgeordnetenhause werden die Parteien sehr stark vertreten sein. Es wird sich schon aus dem Verlauf der Verhandlungen der ersten Tage mit ziemlicher Sicherheit ergeben, ob die Vorlagen auf größeren oder geringeren Widerstand stoßen werden. Die Redner der Parteien werden die bekannten Parteiführer sein.

— Warum Dr. Koch die Zusammensetzung seines Schwindsucht-Heilmittels verschweigt. Ueber diesen Punkt hat sich der Gelehrte selbst, wie folgt, geäußert: „Der Grund, weshalb ich die Zusammensetzung und die Methode der Herstellung meines Heilmittels nicht enthüllt habe, ist der, daß Hunderte unfähiger Aerzte dasselbe sofort herstellen und anwenden, und da sie nicht die nötige Kenntnis und Erfahrung haben, unberechenbaren Schaden verursachen würden. Wir haben jetzt in Berlin Vorbereitungen zur Aufnahme von Patienten jeder Lebensklasse, Reichen wie Armen, vollendet, und ausländische Patienten werden ebenso, wie einheimische aufgenommen, vorausgesetzt, daß sie sich unbedingt in unsere Hände geben. Ich glaube, daß die Zeit kommen wird, daß die Schwindsucht, wenn nicht von der Liste der Krankheiten ganz gestrichen, doch eine seltene Krankheit werden und nur dann tödlich enden wird, wenn sie in den früheren Stadien vernachlässigt wird. Der Kaiser hat mich zweimal zu sich gerufen und Berichte über meine Experimente entgegengenommen, und ich kann wenigstens für Deutschland einstehen, daß, obgleich die Injektionsflüssigkeit noch etwas teuer ist, dieselbe für die ärmeren seiner Unterthanen erreichbar sein wird. Nein, die Welt muß mir nicht danken, den Herstellern moderner Mikroskope sollte man danken. Vor zehn Jahren war mit den damaligen Instrumenten der Bazillus der Tuberkulose nicht zu sehen. Mögen sie ihr gutes Werk fortsetzen und es wird nicht ein einziges bösartiges Tierchen, welches am menschlichen Körper nagt, unsichtbar bleiben. Wenn die Aerzte nicht mehr im Dunkeln kämpfen müssen, werden sie mit besserem Erfolge kämpfen."

— Die Zahl der Aerzte, welche zum Studium des neuen Kochschen Heilmittels nach Berlin schon gekommen sind, dürfte wohl ziemlich 2000 erreichen. Die provisorischen Kliniken, welche in verschiedenen Teilen der Stadt eingerichtet wurden, sind durch den plötzlichen gewaltigen Krankenandrang schnell überfüllt. Es wird aber alles aufgeboten werden, so schnell wie möglich für weitere Patienten Raum zu schaffen. Die städtischen Behörden von Berlin wollen Geheimrat Koch zum Ehrenbürger der Reichshauptstadt ernennen.

— Im Aerzte-Verein zu Frankfurt a. Main wurden mehrere Tuberkelkranke vorgeführt, welche nach der neuen Kochschen Methode behandelt sind. Ohne Ausnahme verlief die Heilung, wie Professor Koch sie dargestellt hat. Es wurde das Resultat sofort telegraphisch an Koch mitgeteilt.

— Nach § 1 des neuen deutschen Gewerbegerichtsgesetzes können sich mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichtes vereinigen. Von dieser Bestimmung dürfte namentlich dort Gebrauch gemacht werden, wo größere Gemeinden von kleinen industriellen Gemeinden umgeben sind. So haben u. a. bereits die Gewerbetreibenden von Aachen und Burtscheid bei der höheren Verwaltungsbehörde den Antrag gestellt, daß das für Aachen und Burtscheid gemeinschaftlich zu errichtende neue Gewerbegericht die in der Nähe liegenden Ortschaften mit umschließen soll.

— Die Rupie der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, von welcher 150 000 Stück geprägt werden sollen, ist erschienen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Bild des Kaisers mit der Unterschrift „Guilelmus II., Imperator", auf der Rückseite mit dem Wappen der Gesellschaft einen Löwen, welcher an einer Palme vorbeischreitet.

— In Köln hat letzthin ein Hauptmann Richelmann, welcher dem Reichskommissar v. Wißmann befreundet ist, mitgeteilt, von der Expedition, mit welcher Herr v. Wißmann im nächsten Frühjahr den ersten deutschen Binnensee-Dampfer nach den Nyanza-See schaffen wird, sei ein gewaltiger Aufschwung der deutschen Macht und des deutschen Handels in Ostafrika mit Sicherheit zu erwarten, wahrscheinlich der endgiltige Sieg des deutschen Einflusses über den englischen im Gebiete der großen Seeen. Daß es dahin kommen kann, wird übrigens selbst in englischen Zeitungen unumwunden eingestanden.

— Während bei den gegenwärtig stattfindenden Stadtverordneten-Ersatzwahlen die sozialdemokratischen Kandidaten in zahlreichen Städten unterlegen sind, scheinen sie in Thüringen die Oberhand zu behalten. So wurden in Apolda 8 sozialistische Kandidaten gewählt, so daß sie im Gemeinderate eine erdrückende Mehrheit haben. Auch in Pößneck wurden in den Ergänzungswahlen drei Sozialdemokraten gewählt.

— In Wien haben am Montag Abend die Verhandlungen der Konferenz, welche sich mit dem neuen deutsch-österreichischen Handelsvertrage beschäftigten, ihren Abschluß gefunden. Die aufgestellten Forderungen werden thunlichst bald nach Berlin übermittelt werden.

— (Das Welthaus Gebrüder Baring in London.) Der drohende Bankerott des Londoner Hauses Baring, eine der größten Firmen der Erde, hat den ganzen internationalen Geldmarkt in die höchste Aufregung versetzt, und auch die deutschen Börsen haben die Wirkung verspürt. Es wird deshalb von allgemeinem Interesse sein, wenn wir einige ausführlichere Mitteilungen über diesen Zwischenfall geben: „Wer vor drei Monaten prophezeiht hätte, Gebrüder Baring könnten zahlungsunfähig werden, der würde für verrückt gehalten sein. Und heute schwanken die Nachrichten nur zwischen der Möglichkeit ausreichender Hilfe und der Wahrscheinlichkeit des Sturzes. Die eine Meldung steht mit der anderen immer in Widerspruch, ein sicherer Beweis, daß es noch an der nötigen Klarheit mangelt. Und wie sollte es anders sein, da sich die finanzielle Bedeutung der geschäftlichen Beziehungen eines Hauses wie Gebrüder Baring nicht in einigen Tagen mit Sicherheit übersehen läßt! Es giebt keine zweite Firma auf der Erde, die in annähernd gleichem Maße allseitig die verschiedensten Geschäfte unterhalten hätte; hier war sie Geldgeberin für Staaten, Banken und Tausende von Geschäftsleuten; dort baute sie Eisenbahnen, Wasserleitungen und große Etablissements; in Amerika betreibt sie in riesigem Umfange Baumwollenkultur und Tabakbau; auf Ceylon hat sie große Tabakpflanzungen; Zucker, Reis und andere Kolonialwaren produziert sie selbst; sie führt ein und aus, kauft und verkauft; ihre Schiffe furchen alle Weltmeere; sie hat Zweigniederlassungen und Agenten in allen Ländern. Die gesamte Geldvermittelung für Südamerika lag in den Händen von Gebrüder Baring. Für den Umsatz der Firma spricht, daß sie gegenwärtig für achthundert Millionen amerikanischer Papiere in Händen hat, die bei der herrschenden Geldknappheit nicht in bare Münze zu verwandeln sind. Das Vermögen des Hauses Baring wird auf mindestens 3/4 Milliarden veranschlagt. Daß die Bank von England alles hat aufbieten müssen, um den Sturz eines solchen Hauses zu verhüten, liegt auf der Hand. Aber nun herrscht in der Londoner Bank selbst Geldnot, zumal kolossale Summen Gold nach dem Auslande abgegeben sind, und schon spricht man von der Ausgabe von neuen Noten. Das sind die Umstände, welche schwer auf alle großen Handelsplätze zurückwirken, und leider ist so schnell eine Aenderung nicht zu erwarten."

Oesterreich-Ungarn. Die meisten Aerzte zum Studium der Entdeckung des Professors Koch hat Oesterreich-Ungarn nach Berlin gesandt. Es giebt kein Kronland der Donau-Monarchie, welches nicht durch bekannte Mediziner vertreten wäre. — Die Mitteilungen mehrerer Wiener Zeitungen, man habe den Erzherzog Johann von Oesterreich (Johann Orth) gefunden, bestätigen sich leider nicht. Die Familie des Vermißten hat keinerlei Nachricht, und ein Gottesdienst, welchen die Mutter Johann Orths abhalten ließ, war kein Dankgottesdienst, sondern ein Bittgottesdienst. Alle Nachforschungen in den südamerikanischen Gewässern haben bisher nicht die geringsten Resultate gehabt. Die Hoffnungen auf ein Wiederauffinden Orths sind also sehr gering.

Schweiz. Da im Canton Tessin dauernd Ruhe herrscht, werden die Interventionstruppen demnächst abermals vermindert. Der Streit zwischen den Parteiführern dauert aber fort, alle Mahnungen zur Versöhnung waren vergeblich.

Rußland. Die russische Geistlichkeit hat um Vorschriften ersucht, wodurch der jüdischen Bevölkerung an Sonntagen und christlichen Festtagen jeder Handel untersagt wird. — Die russische Militärverwaltung läßt in der Nähe von Petersburg eine große Fabrik zur Herstellung rauchlosen Pulvers erbauen.

Frankreich. Ein in der Deputiertenkammer eingebrachter Antrag auf Einführung einer Alters- und Invaliden-Versicherung für Arbeiter findet in industriellen Kreisen um deshalb wenig Beifall, weil die Industrie die Hauptkosten tragen soll. Man meint, die Verwirklichung dieser Idee sei nur mit Staatshilfe möglich. In den staatlichen Tabaksfabriken — Frankreich hat bekanntlich Tabaksmonopol — fordern Arbeiter und Arbeiterinnen nach 35jähriger Arbeitszeit gesetzliche Pensionierung.

Belgien. In den Kohlengruben von Trieux-Kassin ist ein neuer allgemeiner Bergarbeiterstreik ausgebrochen. Man fürchtet, der Streik werde sich noch weiter ausdehnen und die übrigen belgischen Kohlenreviere ergreifen.

Niederlande. Französische Zeitungen haben die Nachricht verbreitet, der kranke König von Holland werde keine acht Tage mehr leben. Aerztliche Berichte aus dem Haag stellen dies entschieden in Abrede. Es kann wohl jeden Tag eine Katastrophe eintreten, aber eben so gut kann auch der König noch Wochen hindurch leben.

Großbritannien. Londoner Berichte behaupten, die Geldkrisis haben ihre Schärfe verloren, der Fortbestand des Hauses Gebrüder Baring sei gesichert. Ganz ohne Sorge ist man aber trotz dieser Behauptungen nicht und erst die nächsten Tage können volle Klarheit darüber, wie die Dinge wirklich liegen, bringen. Jedenfalls herrscht augenblicklich noch völlige Stockung im ganzen Geschäftsleben.

Italien. In seiner Wahlrede in Turin bestreitet der Ministerpräsident Crispi, daß er seiner früheren Ueberzeugung untreu geworden sei. Er sei noch immer der Alte, habe aber die theoretischen Pläne früherer Jahre in den praktischen Dienst des Staates gestellt. Dann ging er ausführlich auf die inneren Verhältnisse des Landes ein und legte dar, daß dieselben durchaus nicht so ungünstig seien, wie von den Gegnern der Regierung behauptet werde. Ueber die zeitweisen Schwierigkeiten werde man schon hinwegkommen. In der auswärtigen Politik stehe Italien treu zu den verbündeten Mächten, habe gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie diese. Das ergebe sich ja zur Genüge aus den Aeußerungen der verbündeten Herrscher, aus dem Besuche des deutschen Reichskanzlers in Mailand. Zu Frankreich habe Italien in ein besseres Verhältnis zu kommen gesucht und deshalb die Kampfzölle abgeschafft. Sollte aber Frankreich die jetzt angekündigten Zollerhöhungen wirklich durchführen, dann werde keine Einigung möglich sein. Zum Schluß kündigte der Premierminister sozialpolitische Gesetze an. Die Rede wurde mit sehr großem Beifall aufgenommen.

Aus Kreis und Provinz.

(Mitteilungen von lokalem Interesse sind der Redaktion immer willkommen.)

Nauen. Wie eine in voriger Nummer dieses Blattes veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion Altona kundgiebt, ist von heute (20. November) ab für unseren Lokalverkehr uns eine neue Verbindung mit Berlin beschert worden. Der Spandauer Lokalzug, der um 6 Uhr abends von Berlin abgeht, wird jetzt bis Nauen weitergeführt; nachdem er in Spandau 6,17 eingetroffen ist, fährt er 6,29 weiter, hält somit in Spandau 12 Min. und trifft hier um 7 Uhr ein, fährt also trotz dieses längeren Aufenthalts in Spandau nur 1 Stunde von Berlin bis hier. Es ist dies ein Ersatz dafür, daß der 5,56 hier eintreffende Schnellzug zum Aussteigen von Passagieren, die nur bis Nauen wollten, nicht benutzt werden konnte. Manchem wird das Eintreffen um 7 Uhr, also gerade zur Abendbrotzeit, sehr gelegen kommen; wir können also dieses Entgegenkommen unserer Eisenbahnverwaltung nur mit Freude begrüßen. Zu wünschen bleibt, daß der Zug auch recht fleißig benutzt wird, damit diese neue Verbindung nicht bald wieder zurückgenommen wird wegen ungenügender Beteiligung des Publikums. Den mit der Einschaltung des neuen Zuges versehenen Fahrplan finden unsere Leser im Inseratenteil.

Nauen. (Merkwürdige Familienverhältnisse.) Am 17. November feierte ein hiesiger Familienvater seinen 36. Geburtstag. Mit ihm zugleich sein 8jähriger Sohn, der ebenfalls am 17. November geboren ist. An demselben Tage, also am verflossenen Montag, beschenkte den Mann seine Frau mit einem zweiten Söhnchen. Es war also dreifacher Geburtstag. Ein anderer leider verstorbener Sprößling der Familie war ebenfalls am 17. November geboren. Eine recht merkwürdige Genossenschaft, diese 17. November-Familie!

† Die Nähe des Monats Dezember, des Christmonats, macht sich bereits geltend. In den Geschäften, welche auf einen guten Weihnachtsverkehr ihre Hoffnung setzen, sind die Lager neu gefüllt, die Auslagen nehmen ein immer reicheres, in die Augen stechendes Aussehen an. Mancher bleibt schon nachdenklich vor den Schaufenstern stehen und erwägt, was er zum Christfeste seinen Lieben daheim bescheren soll, und manche Vertreterin des schönen Geschlechts mustert sorgsam alle die neuen Artikel, welche kunstfertige Hände als geeignete Geschenke für das Weihnachtsfest hergestellt haben. Die Wahl ist bei der Hülle und Fülle des Gebotenen nicht leicht, und verschiedene Tage verstreichen beim Bedenken. Da ist nun wohl ein freundlicher Rat nicht ganz unangebracht, zumal es bis Weihnachten nur gerade noch fünf Wochen sind, und in der letzten Zeit wegen allgemeinen Drangsals oft manches bei Seite gelegt werden muß. Selbstverständlich ist beim Schenken nicht die Hauptsache das „Was", sondern das „Wie"; aber zu Weihnachten wird ja gern gegeben, und wenn dabei auf Gegenleistung gerechnet wird, so ist das natürlich. Gut ist es aber doch, wenn man beim Christgeschenk nicht bloß gern giebt, sondern auch passend wählt, indem man den Wünschen und auch den Neigungen des zu Beschenkenden Rechnung trägt. Es muß nicht immer ein glänzender Artikel sein, um Freude hervorzurufen, auch bescheidene Dinge, die uns vielleicht Kleinigkeiten dünken, gar zu armselig erscheinen, können bei anderen Freude erwecken, größere Freude sogar, als teure Sachen, wenn nur der Neigung und dem Charakter Rechnung getragen wird. Man muß da vor dem Feste aufpassen, schon mehrere Wochen vorher,

wie gegenwärtig, und wird dann schon manches Bedürfnis entdecken, dem zu Weihnachten Rechnung getragen werden kann. Die Weihnachtsgeschenke brauchen auch durchaus nicht immer in mühevollen Arbeiten bestehen. Was man als Zeichen freundlicher Erinnerung hoch schätzt, das ist nicht immer für das praktische Leben, und es ist darum häufig an einem Zeichen freundlichen Gedenkens genug. Es giebt noch zahlreiche andere Kleinigkeiten, die für das praktische Leben erforderlich sind, und mit großem Dank entgegen genommen werden, zumal man solche Staatssachen doch nicht gern bei jeder Gelegenheit benutzt. Wir möchten vor allem auch den Wunsch aussprechen, bei der Auswahl von Geschenken immer an ein gutes Buch zu denken. In Deutschland werden immer noch viel zu wenig Bücher gekauft, und doch ist ein gutes Buch ein Hausfreund, der stets treu bleibt und nichts mehr kostet. Die Industrie hat gerade für das diesjährige Christfest etwas Außerordentliches geleistet und bietet die denkbar größte Abwechselung in Luxus-Artikeln und Sachen des praktischen Lebens. Wenn man sich nur die Mühe bei Zeiten genommen, etwas genauer nach den Wünschen zu horchen, dann wird auch die Wahl nicht zu schwer werden. Was es ist, das zum Christfeste gewünscht wird, ist ja gleich, es kommt gar nicht in Betracht, ob der Gegenstand äußerlich unscheinbar ist. Wird es gern gegeben, dann ist auch die Kleinigkeit wertvoll, dann wird auch die Ueberraschung eine doppelt freudige.

Die Anstifter der Brände, welche in neuerer Zeit in **Sommerfeld** und Umgegend stattgefunden haben, sind in den Personen der Brüder Wilhelm und Karl Ribback, 12 resp. 16 Jahre alt, ermittelt worden. Der jüngere Ribback hat bereits ein Geständnis abgelegt und auf die Frage, weshalb er denn die verschiedenen Gebäude in Brand gesteckt habe, geantwortet, er habe es gern brennen sehen! Karl Ribback leugnet, an den Verbrechen beteiligt zu sein. Beide Brüder sind dem Amtsgericht überantwortet worden.

Friesack. Ueber den am Montag hier abgehaltenen Viehmarkt läßt sich nur dasselbe sagen, wie über eine Reihe seiner letzten Vorgänger: große Frequenz, viel Vieh, viel Begehr, aber hohe Preise. Zur Stadt gebracht waren 476 Kühe, 20 Bullen, 20 Kälber, 25 Pferde. An Milchvieh bester Qualität wurden bereits gestern verkauft ca. 215 Stück, das übrige stand heut zu Markt und wurde trotz hoher Preise noch sehr viel verkauft, weil der Ernte-Ausfall ein äußerst ergiebiger war. Mittags um 12 Uhr waren fast alle Stände geräumt und das Geschäft auf dem Markt beendet.

Kriele. Ein feierlicher Weiheakt vollzog sich am Sonntag den 16. November, dem letzten Trinitatis-Sonntage, in der hiesigen Kirche; es wurden in derselben zwei neue Kirchenglocken geweiht. Unter persönlicher Leitung des Glockengießers Herrn Collier aus Zehlendorf, in dessen Fabrik die beiden Glocken gegossen waren, wurden dieselben am Freitag und Sonnabend im Turme aufgehängt, so daß sie am Sonntag zum ersten Male mit ihrem ehernen Munde in die Gemeinde hineinrufen konnten das Doppelwort, das sie als Inschrift tragen: „Wachet und betet, daß ihr nicht in Anfechtung fallet“ und „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken!“ — Im Anschluß an den Sonntagsgottesdienst ward von dem Ortsgeistlichen vom Altare aus die Weihrede gehalten, und während des Weiheaktes, des Vaterunsers und des Segens tönten die Glocken mit ihrem schönen, harmonischen Klange vom Turme herunter in das Dörflein hinein.

Spandau. Ein junges, blühendes Menschenleben ist hier kürzlich das Opfer eines leichtfertigen Scherzes geworden. Die 17jährige Tochter eines in der Seegefelder Straße wohnenden Arbeiters befand sich vor etwa 14 Tagen abends, von ihrer Beschäftigung aus der inneren Stadt kommend, auf dem Heimwege. Plötzlich trat in der Seegefelder Straße aus dem Dunkel hinter einem Hause eine männliche Gestalt hervor, welche sich dicht vor dem Mädchen niederbeugte und den Eindruck erweckte, als wenn er ein Attentat gegen dasselbe verüben wollte. Er verschwand jedoch schnell wieder. Das junge Mädchen war durch diesen Vorfall aber so erschreckt worden, daß es am ganzen Körper zitterte. Wankenden Schrittes erreichte es die elterliche Wohnung; noch in der Nacht stellte sich eine Nervenkrankheit ein, und an den Folgen derselben ist das unglückliche Mädchen in voriger Woche gestorben. Jener frevelhafte Scherz hat somit ein Menschenleben zu Grunde gerichtet.

Spandau. In schrecklicher Weise erlitt am Mittwoch hier in einem Hause der Földerichstraße ein anderthalbjähriges Kind den Tod. Während sich die Mutter und eine Verwandte in der Küche befanden, spielte das Kind in derselben umher. Plötzlich näherte sich dasselbe unbemerkt dem Kochherde, auf dessen Rand ein Topf mit siedend heißem Wasser stand. Das Kind riß das Gefäß herunter, und die Flüssigkeit ergoß sich über Kopf und Oberkörper des kleinen Wesens. Dasselbe erlitt schreckliche Brandwunden und starb nach wenigen Stunden. Wie weit die bedauernswerte Mutter noch eine Schuld an dem Unglück insofern trifft, als sie es etwa an der nötigen Aufsicht fehlen ließ, wird wohl die eingeleitete Untersuchung ergeben.

Potsdam. Der Kgl. Polizeidirektor v. Koseritz hat bei dem hiesigen Magistrat angefragt, ob er bereit sein würde, einzelne Zweige der Polizeiverwaltung, und zwar die Markt-, Gesinde-, Schul-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei im Potsdamer Stadtbezirke künftighin zur eigenen Verwaltung zu übernehmen. Der Magistrat empfahl den Stadtverordneten, sich zur Uebernahme nicht nur der vorgenannten Polizeizweige bereit zu erklären, vielmehr auch den Wunsch auszusprechen, daß der Stadtgemeinde noch die Bau-, Feuerlösch- und Straßenreinigungs-Polizei vom Staate übertragen werde. Von der Stadtverordneten-Versammlung wurde indessen am Freitag voriger Woche der Magistratsantrag einstimmig abgelehnt.

Mittenwalde. Von der Gerissenheit mancher Spitzbuben vermag ein hier wohnhafter Schlächter ein Liedchen zu singen. Derselbe hatte diesertage in Berlin bedeutende Einkäufe an geschlachtetem Vieh gemacht, welches er mittels seines Schlächterfuhrwerks nach Mittenwalde bringen wollte. Bei einer gelegentlich einer Rast hinter Britz vorgenommenen Revision des Wagens mußte der Schlächtermeister nun die unangenehme Entdeckung machen, daß ihm unterwegs ein ganzer Hammel vom Wagen gestohlen worden sei, ohne daß er hiervon etwas bemerkt hatte. Der Geschädigte hat zwar bei der Polizei Anzeige erstattet, doch ist es bisher nicht gelungen, den Dieb oder auch nur dessen Spur zu ermitteln.

Luckenwalde. Donnerstag Nachmittag gegen 5 Uhr verunglückte in der Fabrik von Gebrüder Gottfried der Arbeiter Schäfer beim Sprengen eines Stück alten Mauerwerks. Da die Explosion nicht erfolgen wollte, beugte sich derselbe über die mit 1/4 Pfund Pulver gefüllte Oeffnung, wobei jedenfalls durch Reibung die Explosion erfolgte und dem Schäfer der Sprengschuß gerade in die Schläfe drang und seinen sofortigen Tod veranlaßte. Eine Frau und fünf Kinder betrauern den Verlust ihres auf so schreckliche Weise ihnen plötzlich entrissenen Ernährers.

Guben. Der Bauernsohn Barenz, welcher in der Nacht zum 25. August d. J. bei der Rückkehr aus dem Wirtshause seinen bereits zu Bett gegangenen jüngeren Bruder, nachdem er mit demselben Streit begonnen, durch Messerstiche tötete, wurde in der Schwurgerichtssitzung nach kurzer Beratung der Geschworenen schuldig der vorsätzlichen Tötung unter Ausschluß mildernder Umstände erkannt. Das Gericht erkannte auf zwölf Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Ehrverlust und Tragung der Kosten. Die That war aus Haß darüber geschehen, daß der jüngere Bruder die elterliche Wirtschaft erhalten sollte. Die Mutter der beiden war Zeugin der schrecklichen That, ohne sie hindern zu können.

Sorau. In der Nacht zum 11. d. M. haben Diebe dem Gerichtsgefängnis hier einen Besuch abgestattet und eine Kasse erbrochen, aus der sie mehrere hundert Mark entwendet haben.

Vermischtes.

* (Berliner Leben.) Wegen einer rohen That hatte sich der vielfach vorbestrafte Arbeiter Timmer, vor der dritten Strafkammer des Landgerichts zu verantworten. Am 8. Oktober d. J., abends, befand sich der Angeklagte in dem Scholzschen Schanklokal, Lausitzerstraße 44. Er hatte etwas verzehrt und bat den Wirt, ihm seine Schuld anzukreiden, womit dieser auch einverstanden war. Nachher gewahrte aber Scholz, daß der Angeklagte andere Gäste zum Billardspielen mit Geldeinsatz aufforderte und aus der Tasche eine Hand voll Geld hervorholte. Als Timmer am Buffet sich bald darauf eine Portion Kartoffelsalat geben ließ, bestand Herr Scholz auf sofortige Bezahlung, da er nicht einsähe, weshalb er jemandem borgen solle, der so viel Geld bei sich führe. Der Angeklagte sagte nochmals: „Also Sie wollen nicht pumpen?“ Und als diese Frage verneint wurde, schleuderte er den Teller mit Salat nach dem Kopfe des Wirtes. Dieser entging durch schnelles Bücken zwar dem Wurfgeschosse, der Angeklagte stach nun aber mit der Gabel dem Wirt so heftig ins linke Ohr, daß der Griff abbrach und die Zinken der Gabel fest in der Ohrmuschel stecken blieben und erst später gewaltsam herausgezogen werden konnten. Ohne zu ahnen, welche schwere Verletzung ihr Mann erlitten, eilte Frau Scholz herbei und suchte die Sache beizulegen, der Angeklagte war in solche Wut geraten, daß er mit dem Gabelstumpf auch auf die Friedensstifterin eindrang und ihr eine weite, klaffende Stirnwunde über dem linken Auge beibrachte, so daß das Blut in Strömen floß und die Frau in Ohnmacht fiel. Erst einigen von der Straße herbeieilenden Personen gelang es, den Raufbold zu überwältigen. Ob der Stich in die Ohrmuschel für das Gehör des Verletzten schlimme Folgen haben kann, ist noch nicht abzusehen. Die gleichfalls schwer verletzte Frau ist infolge des Schreckes und des Blutverlustes noch bis zum heutigen Tage leidend. Mit Rücksicht auf die unmenschliche Roheit, welche der Angeklagte bewiesen, verurteilte der Gerichtshof ihn zu 1 1/2 Jahren Gefängnis.

* Eine Reihe grober Ausschreitungen gegen seinen Arbeitgeber hat dem Stellmacher Hermann Schuster in Berlin durch Urteil des Schöffengerichts eine recht empfindliche Strafe eingetragen. Der Angeklagte war im Juni in der großen Stellmannschen Tischlerei in der Mariannenstraße beschäftigt. Am 21. Juni fand Stellmann in seiner Werkstatt ein Plakat angeklebt, in welchem die Gesellen zum Besuche einer Versammlung aufgefordert wurden. Stellmann entfernte das Plakat, worauf der Angeklagte ihn deshalb in ungehöriger Weise darüber zur Rede stellte und es für eine Feigheit erklärte, den Zettel herunter zu reißen. Stellmann erwiderte, daß er dergleichen Anschläge in seiner Werkstatt durchaus nicht dulde, und gab dem Angeklagten auf, die ihm übertragene Arbeit so bald wie möglich fertig zu stellen und dann die Werkstatt zu meiden. Am folgenden Tage bemerkte Stellmann, daß der Angeklagte das fragliche Plakat sich auf den Rücken geklebt hatte. Stellmann riß es herunter, und hierauf schien der Angeklagte nur gewartet zu haben. Er ergriff den Meister mit der linken Hand bei der Kehle und drückte ihn gegen die Wand, mit der Rechten schwang er ein schweres Holzstück und drohte wiederholt, seinen Arbeitgeber tot schlagen zu wollen. Der Angeklagte ließ es zwar bei der Drohung bewenden, mußte aber viele Male aufgefordert werden, bevor er die Werkstatt verließ. Sein ganzes Verhalten schloß 4 Strafthaten in sich: Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung mit einem Verbrechen und Hausfriedensbruch. Der Gerichtshof erkannte auf drei Tage und drei Monate Gefängnis und ordnete die sofortige Verhaftung des jähzornigen Angeklagten an, welcher jetzt seine Handlungsweise bitter zu bereuen scheint.

* (Selbstmord im Nacht-Café.) Wieder hat ein junger Lebemann, der in gewissen Kreisen Berlins wohlbekannte 23jährige Arthur v. Sarotschin, seinem Leben durch Erschießen ein Ende gemacht. Montag nachts, oder vielmehr Dienstag am frühen Morgen war Herr v. Sarotschin, der sich zum Studium in Berlin aufhielt im Café Schulz, Friedrich- und Krausenstraßen-Ecke, wo er öfter zu verkehren pflegte, erschienen und hatte seinen Platz an dem unter der Treppe zum ersten Stock stehenden Tische gewählt. Hier saß er abseits von dem Schwarm der Besucher mehrere Stunden niedergeschlagen und im Hinbrüten versunken, was aber nicht weiter auffiel, da hier wohl schon mancher mit seinem „moralischen Katzenjammer“ fertig zu werden versuchte. Als die Zahl der Gäste eine geringere geworden, erhob sich nach 4 1/2 Uhr morgens der Gast und begab sich in die erste Etage, wo er die Herrentoilette betrat. Kurz darauf erdröhnte von dort her ein Schuß. Der Zahlkellner und andere Angestellte des Cafés eilten die Treppe hinauf, zur Thür der Toilette, welche von innen verriegelt war, sprengten dieselbe und fanden in dem dunklen Raum Sarotschin blutüberströmt am Boden liegen. Der junge Mann hatte Rock und Weste abgelegt, das Oberhemd gewaltsam aufgerissen, die Lampe ausgelöscht und sich hierauf mit dem Revolver, den er noch in der krampfhaft zusammengepreßten Rechten hielt, einen Schuß in die linke Seite der Brust gejagt. Da er noch Lebenszeichen von sich gab, wurde er auf Anordnung der sofort benachrichtigten Revierpolizei mittels Krankenwagens nach der Charité geschafft. Ueber seinen Zustand verlautet, daß er schwerlich mit dem Leben davonkommen werde. Angaben über die Veranlassung zur That und seine Privatverhältnisse vermochte der Lebensmüde nicht zu machen, da er seit seiner Einlieferung noch nicht zum Bewußtsein zurückgekehrt ist.

* Bei Uesküb verunglückte ein türkischer Militärzug. 23 Soldaten sind getötet, an 60 mehr oder weniger verwundet. Trotzdem der Bahndamm durch Ueberschwemmungen unterwaschen war, ließen die Bahnbehörden den Zug doch seelenruhig abgehen. Geringe Vorsicht hätte das ganze Malheur verhindert.

Masken.

Roman von J. Boy-Ed.

14] (Fortsetzung.)

Schweigend und gedankenvoll geleitete Guben das junge Weib aus dem Hause. Auch Gabriele sprach kein Wort, man hörte kaum ihren Atem. Als sie einige Schritte weit so stumm gegangen waren, kam Chatard ihnen entgegen, offenbar auf dem Wege zu der, die sie eben verlassen. Gabriele ließ den Arm des Professors los.

„Ich habe eine Minute allein mit ihm zu reden,“ sagte sie kurz.

„Guben trat diskret zurück, während Chatard ehrfurchtsvoll zu ihm hinübergrüßte und mit entblößtem Haupte vor Gabriele stehen blieb.

„Kehren Sie um, Chatard. Die Bombe ist geplatzt. Stephanie weiß, daß ich von Rechtswegen den Namen Frau Marie Lorreck trage. Sie können sich denken, es gab eine Scene, — die Kleine wurde etwas tragisch. Benutzen Sie diese Neuigkeit, wie Sie wollen, und so öffentlich, wie Sie wollen. Adieu! mein Lieber. Wenn Sie klug operieren ist Stephanie in 3 Tagen Ihre Braut. Aber ich rechne dann darauf, daß Sie ihr nichts von unserem hübschen Frühstück von heute Morgen erzählen.“

Raoul führte galant ihre Hand an seine Lippen und hauchte einen Kuß auf das feine Handschuhleder.

„Ich bin dankbar und verschwiegen,“ sagte er. „Auf Ihren Befehl schlage ich mich also jetzt seitwärts in die Büsche.“

Er grüßte wieder den Professor und ging in die nächste Straße, ohnweit deren Mündung just diese kurzen Worte gewechselt wurden. Guben setzte mit der jungen Frau den Weg fort, bis ihnen ein Wagen begegnete, den sie anhielt. Als sie einstieg, blieb der Professor einen Augenblick zweifelnd stehen.

„Kommen Sie mit mir,“ stieß Gabriele heraus.

Er stieg ein und nahm den Rücksitz der Droschke, weil er so ihr Gesicht beobachten konnte. Es trug einen finsteren und beinahe spöttischen Ausdruck. Zuweilen flog ein leises Rot über ihre zarten Wangen. Er wartete, bis es ihr gefällig sein möchte, zu ihm zu sprechen; aber sie schwieg so beharrlich, daß es schien, als habe sie seine Gegenwart vergessen.

Vor dem von ihr bewohnten Hause stiegen sie aus. Guben blieb wieder zweifelnd stehen; abermals wiederholte sie ihr kurzes: „Kommen Sie mit!“ und er, in einem seltsamen Bann befangen, gehorchte.

Sie legte, als sei sie der Haltung bedürftig, ihren Arm in den seinen, so stiegen sie langsam treppan. Oben fand man die Wohnung von der Dienerin verlassen, Gabriele hatte ihr selbst die Erlaubnis gegeben, auszugehen, da sie erst gegen Abend heimzukehren gedachte. Ihre zitternden Hände vermochten kaum mit dem Schlüssel die Thür zu öffnen; mit liebevoller Gewalt nahm Guben ihr dies Geschäft ab.

Drinnen herrschte Totenstille; im Wohnzimmer lag der Sonnenschein, schwach und rötlich wie der scheidende Strahl im Dezember ist, auf den zierlichen Möbeln, die die bekannte kokette Einfachheit zeigten. Ihre Formen waren üppig und klein, ihr Stoff ein leichter, vergänglicher und doch kostbarer Mousselin von zartem Rosa. Der Tisch, mit weißen Spitzen auf rosa Grund behangen, war mit Notenheften bedeckt; auf einem kleineren Tischchen, das neben der Chaiselongue stand, hatte Gabriele das Bild Gubens aufgestellt. Die scheidende Wintersonne, durch die rosigen Vorhänge leuchtender gemacht, fiel voll darauf. Es war das erste, was Guben bemerkte, sowie er hinter Gabriele eintrat, und natürlich bemerkte er es mit Wohlgefallen. Der ganze Raum war mit einem sehr starken Parfüm erfüllt, Guben liebte solche Nerven erregende, Gerüche sehr.

Gabriele riß sich den Hut vom Kopfe, und da der silberne Pfeil, welcher den Lockenknoten hielt, sich in dem Hutrand festzerrte, riß sie gleich den Pfeil mit herab. Nun rollte ihr das krause Haar lang über den Rücken hernieder.

Plötzlich, so daß der Mann fast unter dem Anprall erbebte, warf sie sich ihm an die Brust, schlang ihre Arme um seinen Hals und rief:

„Mein Freund, — mein Freund, — darf ich hier weinen?“

„Weine, mein Kind! Und dann, ich beschwöre Sie, Gabriele, sagen Sie mir, weshalb Ihre schönen Augen Thränen vergießen?“

„Um ihn, — um Helmold, — um meinen Gatten,“ stammelte sie.

„Ist er noch? Ich meine vor dem Gesetz? Und Sie — Sie lieben ihn noch?“ fragte er.

Gabriele hatte seit mehreren Jahren nur das Glück empfunden, von ihrem „Tyrannen“ befreit zu sein. Der Wunsch, ihm in Berlin zu begegnen, war halb eine grausame Laune, halb dämonische Neugier gewesen. Aber heute Morgen, als sie den Brief Helmolds an seinen Bankier gelesen, diesen Brief, der so deutlich den Wunsch erkennen ließ, sie möge sich so weit als möglich aus Helmolds Gesichtskreis entfernen, da war durch eine rasche Ideeenverbindung mit einem Roman, den sie gelesen und der eine ähnliche Situation beschrieb, in ihr die Vorstellung entstanden, wie schrecklich Helmolds Brief auf ein liebendes und unschuldiges Herz wirken müsse, wie heroisch es sei, auszuharren. Von da bis zu dem Selbstbetrug, sie sei dieses unschuldige und liebende Herz, war für Gabriele nur ein Gedankensprung.

„Ja,“ rief sie, indem Sie Guben fester umklammerte, „ich liebe ihn — leidenschaftlich, — ich vergehe, — er soll wieder mein werden.“

Vor Gubens Augen ward es dunkel; er fühlte das junge, schöne Weib in seinen Armen zittern, zittern um einen andern! In seinem langen und an Erfolgen überreichen Leben hatte er zahllose Triumphe über Frauenherzen gefeiert, die Welt sprach von seinem wechselvollen Liebesleben, bewunderte, glossierte und neidete es ihm auch wohl. Die Frauen, welche er geliebt, sagten: er nähme nur und er gäbe nicht, er lasse sich nur anbeten; aber da jede Frau das nur sich selbst gestand und es nicht laut sagte, glaubte die Welt an das leicht enflammte Künstlerherz, anstatt von einer unersättlichen Eitelkeit, oder bestenfalls von leicht enzündlicher Anempfindung zu reden.

(Fortsetzung folgt.)

Als preiswertes, praktisches **Weihnachtsgeschenk** empfehle ich: **Rohseid. Bastroben** (ganz Seide), **Mark 16.80 per Robe,** sowie Mark 22,80, 28,00, 34,00, 42,00, 47,50, nadelfertig. Es ist nicht **notwendig,** vorher Muster kommen zu lassen; ich tausche nach dem Fest um, was nicht konveniert.

Muster von schwarzen, farbigen u. weißen Seidenstoffen umgehend. Seidenfabrik-Depot **G. Henneberg** (K. u. K. Hoflief.), **Zürich.** — Doppeltes Brief-Porto nach der Schweiz.

Kammgarne, reine Wolle, nadelfertig, ca. 140 cm breit, à Mk. 3,45 per Meter, bis 8,75 Mk., versenden dir. jedes belieb. Quantum Buckskin-Fabrik-Dépôt **Oettinger & Co., Frankfurt a. M.**
Muster-Auswahl umgehend franko.

Bekanntmachungen von Behörden.

Bekanntmachung.

Nauen, den 15. November 1890.

Die Entleerung der Abort-Tonnen im neuen Rathause soll einem Unternehmer übertragen werden.

Meldungen nimmt der Ratsherr Stimming entgegen.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von dem Hofe der hiesigen Artillerie-Werkstatt sind ungefähr 200 cbm Schutt unentgeltlich abzufahren. Unternehmer wollen sich bei der diesseitigen Materialien-Verwaltung melden.

Spandau, den 15. November 1890.

Königliche Direktion der Artillerie-Werkstatt.

Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei **Rüthnick**
am Montag d. 24. Nov. d. J.,
morgens 9 1/2 Uhr,
beim Gastwirt Herrn Schulze hier.

1. Försterei **Birkholzgrund.**
Grünschlag Jag. alt 18, neu 140.
583 Kiefern-Stämme mit 718 fm,
1 rm Kiefern-Böttcherholz,
179 „ „ -Kloben,
61 „ „ -Knüppel,
303 „ „ -Stockholz und
320 „ „ -Reiser III.

2. Försterei **Birkholzgrund** und **Neukammer.**
Trockenhieb Totalität:
210 Stück Kiefern-Stangen II. Kl.,
100 rm Eichen-, Birken- und Kiefern-Derbholz,
364 rm Kiefern-Stubben,
400 „ „ -Reiser III. Kl.

Rüthnick, den 15. November 1890.

Der Königliche Oberförster
Goedeckemeyer.

Bekanntmachung.

In unser Gesellschafts-Register ist bei Nr. 2, Firma

Fick & Co.,

folgendes eingetragen worden:

Der Bauergutsbesitzer Friedrich Bellin zu Brunne ist aus der Handelsgesellschaft ausgeschieden.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 14. November 1890 an demselben Tage.

Fehrbellin, den 14. November 1890.

Königliches Amtsgericht.

Zur Trockenlegung des Oberhauptes der Stadtschleuse zu Brandenburg a. H. sollen nach Schluß der diesjährigen Schiffahrt oberhalb und unterhalb desselben Fangedämme hergestellt und nach Ausführung der etwa im Boden und an den Thoren erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten wieder beseitigt werden.

Unternehmer, welche gesonnen sind, die Arbeiten auf Grund der allgemeinen ministeriellen Bestimmungen von 17. Juli 1888 auszuführen, wollen ihre Angebote schriftlich, wohlversiegelt und mit der bezüglichen Aufschrift versehen, bis

Montag den 1. Dezember, vormittags 10 Uhr,

in dem Amtszimmer des Unterzeichneten, Spandauer Straße 24 I hier, woselbst auch täglich während der Arbeitsstunden die Zeichnungen und Bedingungen eingesehen bezw. in Abzeichnungen und Abschriften gegen postfreie Einsendung von 0,80 Mk. bezogen, auch Angebotsformulare erhalten werden können, einsenden.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Potsdam, den 17. November 1890.

Der Wasserbau-Inspektor
Baurat Habermann.

Winter-Fahrplan der Berlin—Hamburger Eisenbahn.

Gültig vom 1. Oktober 1890 ab.

Berlin—Nauen—Neustadt a. D.

Stationen.	1.—3.	1.—4.	Vorort-Zug. 2.—3.	1.—4.	Vorort-Zug. 2.—3.	Schnell-Zug. 1.—3.	Pers.-Zug. 1.—4.	Vorort-Zug. 2.—4.	1.—4.	1.—3.	Vorort-Zug. 2.—3.
Abfahrt.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Abends.	Abends.	Abends.	Abends.	Abends.
Berlin (Schles. Bhf.)	—	—	12,08	—	3,24	—	—	7,03	—	—	11,40
„ (Alexanderplatz)	—	—	12,14	—	3,30	—	—	7,10	—	—	11,46
„ (Friedrichstr.)	—	—	12,19	—	3,35	—	—	7,15	—	—	11,51
„ (Zoolog. Gart.)	—	—	12,29	—	3,45	—	—	7,25	—	—	12,01
Charlottenburg	—	—	12,36	—	3,52	—	—	7,32	—	—	12,08
Berlin (Lehrt. Hptbhf.)	5,42	9,20	—	1,15	—	5,20	6,00	—	9,10	11,30	—
Spandau	5,59	9,38	12,52	1,31	4,08	e 5,34	6,29	7,48	9,28	11,44	12,24
Seegefeld	6,10	9,49	1,06	1,43	4,22	—	6,41	8,01	9,42	—	12,38
Finkenkrug	—	9,53	1,11	1,48	4,27	—	6,46	8,06	9,47	—	12,43
Nauen	**6,28**	**10,08**	**1,25**	**2,03**	**4,41**	e **5,56**	**7,00**	**8,20**	**10,06**	**12,09**	**12,57**
Paulinenaue	6,45	10,23	—	2,20	—	6,09	—	—	10,25	† 12,23	—
Friesack	7,00	10,38	—	2,36	—	6,21	—	—	10,43	† 12,37	—
Neustadt a. D. Ank.	7,14	10,52	—	2,51	—	6,33	—	—	10,59	12,51	—

Neustadt a. D.—Nauen—Berlin.

Stationen.	1.—4.	1.—4.	Vorort-Zug. 2.—3.	Schnell-Zug. 1.—3.	Vorort-Zug. 2.—4.	1.—4.	Vorort-Zug. 2.—4.	1.—4.	Vorort-Zug. 2.—3.	1.—3.
Neustadt a. D. Abf.	Vorm. 4,03	Vorm. 7,05	Vorm. —	Vorm. 10,04	Nachm. —	Nachm. 2,34	Abends. —	Abends. 6,30	Abends. —	Abends. 10,22
Friesack	4,21	7,24	—	10,19	—	2,51	—	6,48	—	10,40
Paulinenaue	4,37	7,42	—	10,32	—	3,08	—	7,05	—	10,57
Nauen	**4,55**	**8,02**	**9,33**	**a 10,47**	**1,57**	**3,25**	**5,00**	**7,24**	**9,00**	**11,15**
Finkenkrug	—	8,18	9,47	—	2,11	—	5,14	7,39	9,14	11,30
Seegefeld	5,13	8,24	9,53	—	2,17	3,42	5,20	7,45	9,20	11,37
Spandau	5,28	8,40	10,09	a 11,13	2,33	3,55	5,36	8,01	9,36	11,52
Berlin (Lehrt. Hauptbahnhof) Ank.	5,45	8,58	—	11,29	—	4,11	—	8,18	—	12,08
Charlottenburg Abf.	—	—	10,27	—	2,52	—	5,54	—	9,56	—
Berlin (Zoolog. Gart.)	—	—	10,33	—	2,58	—	6,00	—	10,02	—
„ (Friedrichstr.)	—	—	10,43	—	3,08	—	6,10	—	10,12	—
„ (Alexanderplatz)	—	—	10,49	—	3,14	—	6,16	—	10,18	—
„ (Schles. Bhf.) Ank.	—	—	11,00	—	3,26	—	6,22	—	10,24	—

e bedeutet: der Zug hält nur zum Einsteigen, a bedeutet: der Zug hält nur zum Aussteigen. Der von Station Nauen 10,47 vormittags abgehende Schnellzug kann also zur Fahrt von Nauen in Richtung nach Berlin nicht mehr benutzt werden, während der von Berlin kommende Schnellzug 5,56 nachmittags nur zum Einsteigen in der Richtung nach Hamburg Reisende aufnimmt, ein Aussteigen in Richtung von Berlin kommender Reisenden in Nauen also nicht stattfindet. Dasselbe ist in beiden Richtungen mit Spandau der Fall.

Auf **Finkenkrug** halten sämtliche Züge nur nach Bedarf, d. h. falls daselbst Reisende zu- oder abgehen. † Hält nur nach Bedarf.

Anzeigen.

Ehren-Erklärung.

Die Beleidigungen, welche ich dem pensionierten Bahnwärter Schmidt und dem Schankwirt August Wiesener zugefügt habe, nehme ich hiermit zurück und erkläre die Genannten für Ehrenmänner.

Ribbeck, den 18. November 1890.

Fr. Schulz.

Nauen, den 19. November 1890.

Gestern Nachmittag um 4 Uhr entschlief sanft nach kurzem, aber schwerem Leiden der Postschaffner a. D.

Hermann Elsasser,

was hiermit tiefbetrübt allen Freunden und Bekannten anzeigen

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet am Sonnabend Nachmittag 2½ Uhr vom Trauerhause, Marktstraße 8, aus statt.

Rath. Vergeblich gewartet. Doch nicht böse? Bitte, bitte Nachricht!

Hamburger Hof.

Sonnabend den 22. d. Mts.:

Wurst-Picknick.

Hierzu ladet freundlichst ein

C. Krentscher.

Ortskrankenkasse für Staffelde und Umgegend.

Am Sonntag den 30. Novbr., nachmittags 2 Uhr:

General-Versammlung

im Finkeschen Gasthof zu Staffelde, wozu sämtliche Vertreter hierdurch eingeladen werden.

Tages-Ordnung:

1. Wahl von 4 Vorstandsmitgliedern.
2. Wahl der Revisionskommission.
3. Erhöhung der Beiträge.
4. Wiederherstellung des früheren § 20.
5. Erniedrigung des Krankengeldes der Gutsarbeiter, wo Naturalien in Betracht kommen.
6. Erhöhung des Eintrittsgeldes.

Börnicke, den 17. November 1890.

Der Vorstand.

Vom Freitag Mittag bis Sonnabend Mittag bleibt mein Lokal einer Familienfeier wegen

geschlossen.

Selbelang. **Sylvanus**, Gastwirt.

Eine gangbare und gut erhaltene

Dreschmaschine mit Göpelwerk

und Häckselmaschine steht billig zum Verkauf beim Stellmachermeister

A. Genzow in Stolpe bei Birkenwerder.

1800 Mark

auf sichere Hypothek gesucht. Zu erfragen bei **Fr. Dölling**, Baderstraße 13.

Auswurf auf Schwindsucht

untersucht **Dr. Wachsmann,**
prakt. Arzt,
Potsdam, Mauerstraße 29.
Sprechstunden: 9—10 vorm. und 4—5 nachm.

Montag den 24. d. Mts., vormittags 9 Uhr,

soll am „Roten Husar" ein Revier starker Kiefern zu Brennholz, worunter sehr gute Bau- und Schneidehölzer sind, meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

Bedingungen im Termin.

Pessin, den 17. November 1890.

Mertens, Förster.

Neu! Emaille-Malerei. Neu!

In zwei Stunden unfehlbar zu erlernen, ob Vorkenntnisse im Malen vorhanden sind oder nicht. Ebenso aus Liebhaberei wie als Erwerbszweig zu verwerten. Höchst passende und reizende Weihnachtsgeschenke. Gefl. Anmeldungen Freitag den 21. d. Mts., Mittelstraße 17, Seitengebäude, erbeten.

Buchbinderei in Ketzin.

Das Einbinden von Büchern, Journalen, amtlichen Sachen, wissenschaftlichen Werken in einfachen, sowie feinen Halb- und Ganzfranzbänden, das Einziehen von Stickereien, das Aufziehen von Landkarten, überhaupt jede Buchbinderarbeit wird sauber schnell und billig ausgeführt.

Ferner erlaube ich mir, auf meine

Bildereinrahmung

aufmerksam zu machen; Photographieen, Bilder, Stahlstiche, Haussegen 2c. in jeder Größe werden sauber eingerahmt. Rahmen und Bilderleisten sind in jeder Ausführung und Größe vorrätig, auch feine Rahmen mit gekröpften Ecken.

Spiegel

in jeder Größe habe stets vorrätig.

Ketzin. E. Fricke,
Königstraße 24.

Italiener Eierleger,

von allen Fachvereinen und Züchtern rühmlichst empfohl., beste Leghühner d. Welt (Sommer- und Winterleger, 160 bis 180 Eier pro Jahr); ferner Riesengänse, Perl- und Truthühner liefert der Geflügelhof Villa Reubold von **Julius Graf**, Neckarsteinach b. Heidelberg. Man verl. Preisliste.

Mein Mühlengrundstück

mit zweischüriger Torfwiese will ich geteilt oder im ganzen verkaufen.

Witwe **Moldenhauer**, Kienberg bei Nauen.

Schuhmacherei,

gutgehend, ist mit **Wohnhaus** veränderungshalber zu verkaufen. **Paris**, Schuhmacher, Beetz.

Gute Schrotgerste

empfiehlt **Otto Neumann.**

Münchener Bier

in Flaschen à 15 Pf. empfiehlt

Wernicke, Kirchstraße 5.

Gute Futter- u. Tauben-Erbsen

empfiehlt **Otto Neumann.**

---

150 000 Mk. Wert

betragen die Gewinne der

X. Weimar-Lotterie.

Weihnachts-Ziehung

vom 13. bis 16. Dezember cr.

Hauptgewinn

50 000 M.

Lose à 1 M. (11 Lose 10 M.), Porto und Liste 30 Pf., empfehlen und versenden

Oskar Bräuer & Co.,
General-Agentur,
Berlin W., Leipziger Strasse 103, und Neu-Strelitz.
Reichsbank-Giro-Conto.

Telegramm-Adr.: Lotterie-Bräuer, Berlin.

Die sämtlichen Pappeln

an der Neuen Chaussee sollen verkauft werden, und wollen sich Käufer beim Förster **Mertens** in Pessin melden.

Frische Stücken-Butter,

à Pfd. 1,00, 1,10 Mk., ist zu haben bei

E. Triller.

Wenig gebrauchte **herrschaftliche Wagen, Landauer, Coupé, Phaeton, Americain, Dogcart, Halbchaise** und **Schlitten** billig zu verkaufen. **Berlin**, Mittelstraße Nr. 46.

Als Schneiderin

in und außer dem Hause empfiehlt sich

Hermine Ulcr, Jüdenstraße 1, 1 Tr.

Wirtschaftsbeamten-Stellengesuch.

Ein Wirtschaftsbeamter, militärfrei, 34 Jahre alt, Sohn eines kleinen Landwirts, welcher mit dem Zuckerrübenbau und der Drillkultur vollständig vertraut ist und dem gute Zeugnisse und Empfehlungen zur Seite stehen, sucht unter ganz bescheidenen Ansprüchen von Neujahr 1891 ab dauernde Stellung.

Derselbe stellt aus den Provinzen Posen und Schlesien zu jeder Jahreszeit Arbeitsleute.

Gefl. Offerten erbitte unter Nr. **100 S. T.** Wildpark Nr. 4 bei Potsdam.

Ein tüchtiger Müllergeselle

findet dauernde Beschäftigung bei

C. Börnicke, Mühlenmeister
in Knoblauch bei Wustermark.

Ein tüchtiger Schneidergeselle

wird sofort verlangt von **Carl Gericke**, Ketzin.

Einen Schuhmachergesellen

verlangt **H. Pieper**, Mittelstraße 16.

Ein anständiges Mädchen

von 14—16 Jahren, das zu Hause schlafen kann, findet einen leichten Dienst bei

Frau **Buge**, Hirtengasse 11.

In einem Pfarrhause auf dem Lande wird ein

gutes, tüchtiges Mädchen,

welches Haus- und auch etwas Gartenarbeit versteht, zum 1. Januar gesucht.

Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Tücht. Landmädchen u. Knechte

mit guten Zeugnissen sind sofort und zu jeder Zeit zu haben.

Götz, Berlin, Gr. Hamburger Straße 35.

Ein Schirm ist gefunden. Abzuholen Baderstraße 12.

Jüdenkirchhof 10 ist eine **Wohnung** zu vermieten.

Berliner Marktbericht vom 18. Novbr. 1890.

Nach Ermittelungen des Königl. Polizei-Präsidiums.

		ℳ ₰
Weizen, guter	per 100 Kgr.	19,50—19,00
„ geringer	„ „ „	18,30—18,00
Roggen, guter	„ „ „	18,60—18,30
„ geringer	„ „ „	18,00—17,80
Gerste, gute	„ „ „	20,50—17,40
„ geringe	„ „ „	15,60—13,70
Hafer, guter	„ „ „	15,50—14,70
„ geringer	„ „ „	14,20—13,80
Stroh	„ „ „	4,80— 4,00
Heu	„ „ „	6,80— 5,00
Erbsen	„ „ „	40,00—22,00
Speisebohnen, weiße	„ „ „	40,00—22,00
Linsen	„ „ „	56,00—26,00
Kartoffeln	„ „ „	7,50— 4,00
Rindfleisch, Keule	per 1 Kgr.	1,60— 1,20
„ Bauchfleisch	„ „	1,40— 1,10
Schweinefleisch	„ „	1,80— 1,20
Kalbfleisch	„ „	1,80— 1,00
Hammelfleisch	„ „	1,60— 1,10
Butter	„ „	2,80— 2,00
Eier	per 60 Stück	4,80— 3,00

Berliner Viehmarkt vom 17. November 1890.

Seit vorgestern wurden aufgetrieben und zum Verkauf gestellt: 2560 Rinder, 11 569 Schweine (darunter 553 Bakonier, 160 leichte Ungarn, 545 Galizier, 69 Holländer und 1042 Dänen), 1127 Kälber und 4311 Hammel. Der vorgestrige Handel gestaltete sich bei dem schwachen Auftrieb in Rindern gut, daß nahezu die Hälfte dasselbe fortging; heute hatte das Geschäft nur langsamen Verlauf, da die Käufer zögerten, die höheren Forderungen zu bewilligen. Der Markt wird ziemlich geräumt. I. brachte 62—64 Mk., II. 58—60 Mk., III. 54—57 Mk, IV. 50—53 Mk. per 100 Pfd. Fleischgewicht. — In Schweinen verlief der Markt sehr matt, namentlich in den geringeren Qualitäten, auf welche das große Angebot ausländischer Ware einen starken Druck übte. Recht knapp zeigte sich wiederum feinste inländische Ware von 220 bis 250 Pfd. lebend, die gut bezahlt wurde. Der Export war geringer als vorige Woche. Der Markt wird nicht ganz geräumt. I. im allgemeinen ca. 57, feinste reife Ware von 220 bis 250 Pfd. auch 58; II. 54—56, III. 44—53 Mk. pro 100 Pfd. mit 20 Proz. Tara. Bakonier bei schleppendem Handel 46, auch 47 Mk. pro 100 Pfd. mit 55 Pfd. Tara pro Stück. — Beste Kälber waren nur schwach vertreten und gut und glatt zu verkaufen. Mittlere und geringere Ware wurde nur langsam ausverkauft. I. 65—67, ausgesuchte Posten darüber; II. 60—64, III. 48—59 Pf. pro Pfd. Fleischgewicht. — Hammel. Feinste fette Lämmer, vorigen Montag zu reichlich, fehlten heute fast gänzlich, erzielten daher etwas bessere Preise. Trotz geringer Zufuhr ging der Handel langsam, und wurde der Markt nicht geräumt. I. 54—58, beste Lämmer bis 64, II. 46—53 Pf. pro Pfd. Fleischgewicht.

Redakteur: Max Freyhoff in Nauen.
Druck und Verlag von C. E. Freyhoff in Nauen.